

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.051	Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen (SER)	SR 8.11	Stand: 11/2016
--	---	------------	-------------------

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen (SER)

vom 21.10.2003, zuletzt geändert am 24.11.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271), und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1999 (GBl. S. 292), hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 21.10.2003 die folgende Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Reutlingen erfüllt nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts sowie ortsrechtlicher Regelungen die Abwasserbeseitigung in der Form des Eigenbetriebs. Aufgabe des Eigenbetriebs ist es, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser und Regenwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Grundstückseigentümer anzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Ferner werden dem Eigenbetrieb auf der Grundlage der von der Stadt Reutlingen bereitgestellten Mittel die Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus, des Gewässerschutzes und des Hochwasserschutzes übertragen.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.051	Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen (SER)	SR 8.11	Stand: 11/2016
--	---	------------	-------------------

- (6) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden vom Eigenbetrieb in eigener Verantwortung, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrgenommen. Der Eigenbetrieb erhebt für seine Leistungen privatrechtliche Entgelte, Abgaben oder verwaltungsinterne Leistungsentgelte. Soweit kostendeckende Beträge nicht angestrebt oder erreicht werden oder nicht erreicht werden können, sind Unterdeckungen oder Fehlbeträge aus Mitteln des städtischen Haushalts auszugleichen.

§ 2 Name

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Stadtentwässerung Reutlingen (SER).
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, die Oberbürgermeisterin und die Betriebsleitung.
- (2) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

§ 5 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.051	Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen (SER)	SR 8.11	Stand: 11/2016
--	---	------------	-------------------

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Stadtentwässerung. Der Betriebsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzender und den Stadträten des nach der Hauptsatzung gebildeten Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung in beschließenden Ausschüssen gelten entsprechend.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 für ihn ausgewiesenen Angelegenheiten.
- (4) Der für die Finanzen zuständige Beigeordnete kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeisterin kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG, die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten nach Maßgabe der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung (§ 11 Abs. 1 EigBG) sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Betriebsleiter ist der jeweilige Leiter des Amts für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9).
- (4) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb (§ 6 Abs. 1 EigBG).

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.051	Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen (SER)	SR 8.11	Stand: 11/2016
---	--	------------	-------------------

- (5) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss jeweils zum 31. Mai und zum 30. September eines jeden Wirtschaftsjahres über die Angelegenheiten des Betriebes, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie die Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.
- (7) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 bis 5. Die Abkürzung TEUR bedeutet 1.000 EUR. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR
1	2	3	4	5
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	150	150	1.200
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	300	300	1.200
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	300	300	unbegrenzt
	c) Vergabe von Aufträgen für Planungen oder Gutachten im Einzelfall	150	150	1.200

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.051	Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen (SER)	SR 8.11	Stand: 11/2016
---	--	------------	-------------------

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR
1	2	3	4	5
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	300	300	1.200
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	1.200
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt im Einzelfall	50	50	1.200
6	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt	-	-
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	150	150	1.200
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans	unbegrenzt	-	-
7	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	50	50	1.200
8	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	30	30	1.200
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall	150	150	unbegrenzt
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	150	150	1.200
9	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	5	5	50

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.051	Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen (SER)	SR 8.11	Stand: 11/2016
---	--	------------	-------------------

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	
		bis zu TEUR	mehr als TEUR	bis zu TEUR
1	2	3	4	5
10	Zustimmung zu a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um		300	
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag		300	
	c) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen	300	300	1.200

Bei Überschreiten der o. g. Wertgrenzen ist der Gemeinderat zuständig.

- (2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem „x“ gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	Einstellung, Eingruppierung, Entlassung von Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalwirtschaftliche und personalrechtliche Entscheidungen	EG 1 bis EG 14 TVöD	EG 15 TVöD	Betriebsleitung
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Auszubildenden, Volontären und Praktikanten	x		

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.051	Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen (SER)	SR 8.11	Stand: 11/2016
---	--	------------	-------------------

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebs- ausschuss	Gemein- derat
1	2	3	4	5
3	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von allgemeinen Entgeltregelungen		x grundsätzlich	x bei Regelung durch Satzung
4	Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist			x
5	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter der Stadt			x

§ 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese ohne Mehrwertsteuer.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Ausgefertigt!

Reutlingen, den 30.10.2003
Bürgermeisteramt

gez.

Barbara Bosch
Oberbürgermeisterin

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.051	Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen (SER)	SR 8.11	Stand: 11/2016
---	--	------------	-------------------

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Oberbürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

	vom	Anzeige an das Regierungs- präsidium am	öffentliche Bekanntmachung im Reutlinger Amtsblatt am	
Satzung	21.10.2003	17.11.2003	07.11.2003	Nr. 46
Änderung	15.11.2012	14.12.2012	30.11.2012	Nr. 47
Änderung	28.11.2013	03.01.2014	13.12.2013	Nr. 50
Änderung	19.11.2015	11.01.2016	11.12.2015	Nr. 49
Änderung	24.11.2016	07.02.2017	16.12.2016	Nr. 50